

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 117 (499)

Datum : 25. November 2022

Vorliegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen

Sachbearbeiter/in: Herr A. Orth

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. Dezember 1992 in der Fassung der 11. Änderung vom 28. September 2020 - Festlegung der neuen Verbrauchsgebühr ab 1. Januar 2023

Erläuterungen:

Das mit der Gebührenkalkulation beauftragte Kommunalberatungsbüro Eckermann & Krauß GmbH hat die ermittelten Ergebnisse für die Jahre 2023 bis 2025 vorgelegt.

Bei der Wasserversorgung ergibt sich ein Erhebungsbedarf um 0,27 €/m³ (brutto). Bei gleichbleibender Grundgebühr ist die Verbrauchsgebühr somit von bisher 2,70 €/m³ (brutto) auf 2,97 €/m³ (brutto) anzuheben. Die Netto-Gebührensätze (ohne Umsatzsteuer von 7 %) erhöhen sich von 2,52 €/m³ (netto) auf 2,78 €/m³ (netto). Die Mehrerlöse aus Gebühren für den gemeindlichen Haushalt werden rund 116.000,00 € (netto) betragen.

Bei der Abwasserbeseitigung ergibt sich für die Schmutzwassergebühr ein Senkungsbedarf um 0,27 €/m³. Sie sinkt daher von 2,80 €/m³ auf 2,53 €/m³. Bei der Niederschlagswassergebühr bedarf es hingegen keiner Anpassung. Bei den Abwassergebühren fällt keine Umsatzsteuer an. Die Mindererlöse aus Gebühren für den gemeindlichen Haushalt werden rund 113.000,00 € betragen.

In Summe ändert sich damit die Gebührenbelastung für die Gebührenpflichtigen nicht. Die Mehrbelastung bei der Wassergebühr (+0,27 €/m³ brutto) und die Entlastung bei der Schmutzwassergebühr (-0,27 €/m³) heben sich somit gegenseitig auf, da beide Gebührensätze nach demselben Maßstab (Frischwasserverbrauch) erhoben werden. Auch im gemeindlichen Haushalt heben sich die beiden Effekte weitestgehend gegenseitig auf.

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zur 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. Dezember 1992 in der Fassung der 11. Änderung vom 28. September 2020 zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der Satzung zur 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. Dezember 1992 in der Fassung der 11. Änderung vom 28. September 2020 wird zugestimmt.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

Satzung
zur 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. Dezember 1992
in der Fassung der 11. Änderung vom 28. September 2020

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am folgende

Satzung
zur 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. Dezember 1992
in der Fassung der 11. Änderung vom 28. September 2020

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für 1 cbm Frischwasser beträgt 2,97 EUR brutto (2,78 EUR netto).

Artikel 2

§ 33 erhält folgende neue Fassung:

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister